

Vorlage Nr. 15/881

öffentlich

Datum: 21.03.2022
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Frau Duitscher - FB 62

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität **30.03.2022** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Regelwerke, Normen und gesetzliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung im LVR

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/881 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J a n i c h

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage gibt die Verwaltung einen Überblick in die vielfältigen Rahmenbedingungen, die wesentlich die Arbeit in den unterschiedlichen Themenbereichen Digitalisierung, IT-Gesamtsteuerung, Mobilität und technische Innovation im LVR bestimmen und entsprechend der fachlichen Zuständigkeit im Dezernat 6 im Monitoring stehen. Darüber hinaus erfolgt ein anlassbezogener Austausch mit den Bereichen InfoKom und Fachbereich Recht.

Auch im Bereich der IT-Sicherheit im LVR sind neben den technischen auch die rechtlichen Fragen im Blick zu behalten, um die Widerstandsfähigkeit der Dateninfrastrukturen, Datennetze und Datenkommunikation im LVR zu gewährleisten.

Den breit gestreuten Aufgaben des Dezernates liegen dabei rechtliche Vorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene zugrunde. Es zeigt sich, dass neue Maßgaben in Bezug auf die Digitalisierung Anpassungen in bereits bestehenden Rechtsnormen nach sich ziehen. Die hohe Geschwindigkeit, in der sich technische Möglichkeiten und die Akzeptanz digitaler Lösungen weiterentwickeln, führen dazu, dass beständig rechtliche Vorgaben neu definiert oder aktualisiert werden.

Den Mitarbeit*innen des LVR, den Bürger*innen und den mit dem LVR kooperierenden Institutionen ist dabei trotz und infolge des steten Wandels ein vertrauenswürdige digitales Umfeld zu schaffen, in dem eine möglichst barriere- und medienbruchfreie Interaktion möglich ist. Daher ist der LVR gefordert, die sich dynamisch verändernde Rechtslage ebenso wie die sich entwickelnden technischen Möglichkeiten im Blick zu behalten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/881:

Regelwerke, Normen und gesetzliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung im LVR

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Übergeordnete Rechtsgrundlagen	5
2.1	Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).....	5
2.2	EU-Richtlinie 2016/2102	5
2.3	Telemediengesetz / Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) .	6
2.4	IT-Sicherheitsgesetz	6
3	Spezielle Rechtsgrundlagen für die öffentliche Verwaltung	7
3.1	Onlinezugangsgesetz und E-Government-Gesetz	7
3.2	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV.....	7
3.3	eIDAS - Verordnung (EU) Nr. 910/2014.....	8
3.4	Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	8
3.5	OpenData - Richtlinie (EU) 2019/1024 über Offene Daten und Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie).....	8
4	Geplante spezielle Rechtsgrundlagen für die öffentliche Verwaltung	9
4.1	Gesetz über Künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union COM/2021/206.....	9
4.2	Daten-Governance-Gesetz	10
5	Exkurs: Standardisierung als Wegbereiter der Rechtssicherheit	10
5.1	Ziele der IT-Standardisierung	10
5.2	Der XÖV-Ansatz	11
6	Schlussbemerkung.....	11

1 Einleitung

Die besondere Bedeutung des Themas Digitalisierung zeigt sich bereits im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, in dem es in der Präambel heißt:

„Deutschland wird nur auf der Höhe der Zeit agieren können, wenn wir den Staat selbst modernisieren. Wir wollen staatliches Handeln schneller und effektiver machen und besser auf künftige Krisen vorbereiten. Wir bringen eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung voran. Es geht darum, das Leben für die Bürgerinnen und Bürger leichter zu machen. Wir werden die öffentliche Infrastruktur, öffentliche Räume und Netze modernisieren und dafür Planung, Genehmigung und Umsetzung deutlich beschleunigen. Auch die Wirtschaft soll in der Verwaltung einen Verbündeten haben.“

Folgende Themen sollen ausgehend vom Koalitionsvertrag der Bundesregierung beispielhaft illustrieren (s. entsprechende Kapitelnummern aus dem Koa-Vertrag), wo der LVR mit seinem Handeln konkrete Beiträge zur Digitalisierung der staatlichen Daseinsvorsorge leisten kann und muss:

- Kapitel II - Moderner Staat, digitaler Aufbruch und Innovationen
 - Mit der Förderung von Schlüsseltechnologien, dem weiteren Breitbandausbau bzw. auch der Förderung des Ausbaus im LVR (z. B. in den Schulen und in den Kulturdienststellen vgl. Vorlage 15/322) wird ggf. mittelbarer Nutzen für den Verband ermöglicht.
- Kapitel III - Klimaschutz in einer sozialökologischen Marktwirtschaft
 - Öffentlicher Verkehr und Mobilitätsangebote sind Themenfelder, zu welchen der LVR über Ausschreibungskriterien zu Beförderungsleistungen und Schaffung LVR-eigener aber öffentlich nutzbarer Ladeinfrastruktur Beiträge leisten kann. Dabei werden über gemeinsame Gesichtspunkte, wie beispielsweise ein datengestütztes vernetztes Mobilitätsmanagement, die Themen Digitalisierung, Mobilität, Inklusion und Nachhaltigkeit miteinander verbunden. Zu den grundlegenden Ideen in diesem Zusammenhang sei hierzu auf Vorlage 15/508 verwiesen.
 -
- Kapitel IV - Respekt, Chancen und soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt
 - Neue Dokumentations- und Kommunikationsformen beinhalten Potentiale zur Prozessoptimierung, Erhöhung von Datenschutz und Verbesserung der Zugänglichkeit der Leistungen des LVR. Hierunter fallen unter anderem die aktuellen Entwicklungen im Verband zum Thema „Mobiles Arbeiten“ (vgl. dazu Vorlagen 15/143 und 15/314 Krise als Chance nutzen, s.a. Kapitel I, II), die Frage der Weiterentwicklung des Einsatzes von Zusammenarbeitsplattformen (Videokonferenzsysteme, Messengerdienste) sowie Fragen der Barrierefreiheit von Softwareprodukten.
 -

Die Verwaltung in Deutschland soll agiler und digitaler werden. Es ist geplant, proaktives Verwaltungshandeln durch antragslose und automatisierte Verfahren gesetzlich zu

verankern. Alleine durch diese Aussage wird deutlich, dass die öffentliche Verwaltung in der Digitalisierung und im digitalen Handeln auf Grund z.B. bestehender Regeln für Vergaben, verwaltungsinterne Genehmigungs- und Budgetierungsprozesse eingeschränkter ist, als privatwirtschaftlich geführte Institutionen.

Die digitale Transformation der Verwaltung berührt viele Themenfelder und führt in seiner Vielfalt mitunter zu einer sehr hohen Komplexität. Beispielhaft sei dies hier anhand eine Darstellung aufgezeigt, die zahlreiche für den LVR relevante Vorgaben enthält. So stellt z.B. die Herstellung des Grundsatzes „Single-Point-of-Contact“ für eine in Zuständigkeiten agierende Verwaltung eine substantielle Verfahrensveränderung dar.

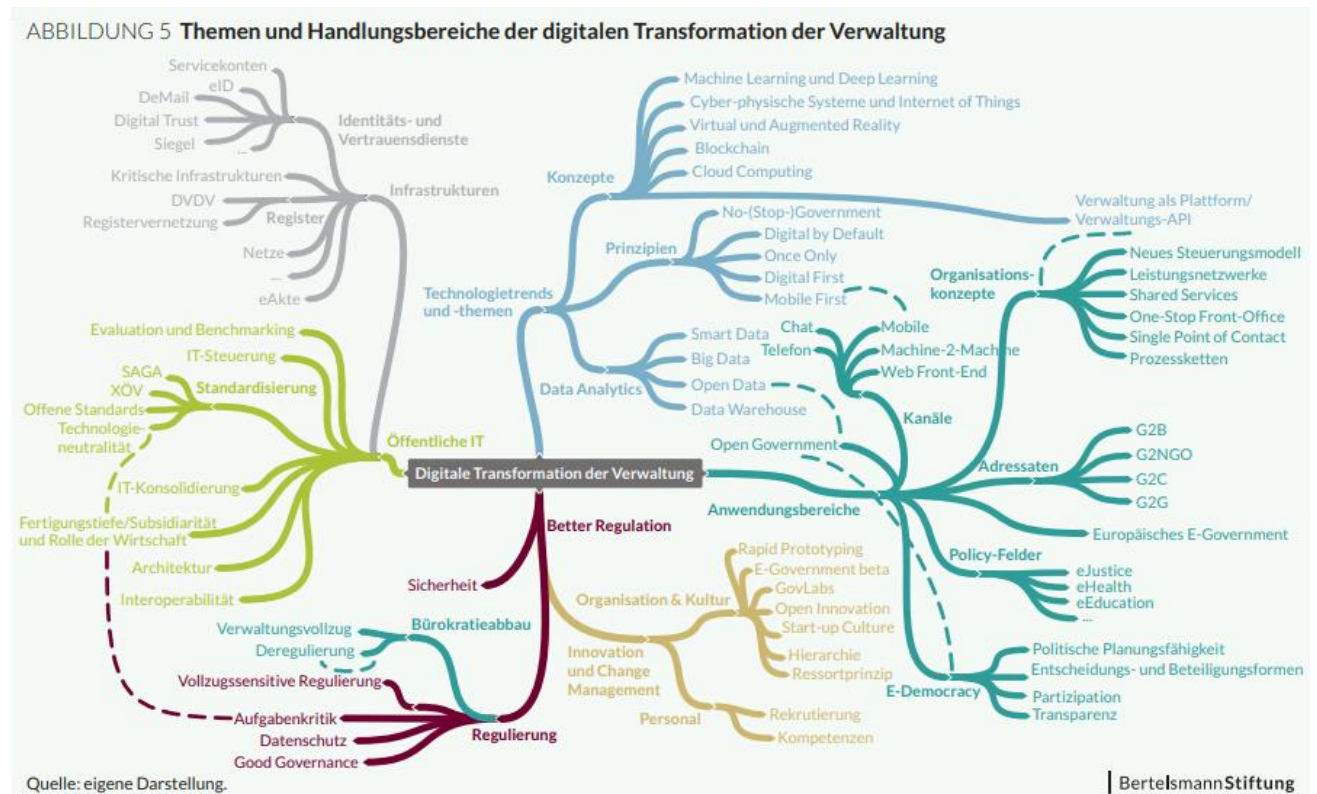


Abbildung 1 Vielfältige Handlungsfelder der digitalen Transformation der Verwaltung¹

Neben den vielen technischen und konzeptionellen Veränderungen hat der öffentliche Dienst jedoch stets rechtskonform zu handeln. Diese Vorlage soll einen Überblick über einen Ausschnitt der rechtlichen Rahmenbedingungen der Verwaltungsdigitalisierung geben. Hierbei werden explizit nicht alle, sondern die wichtigsten Grundlagen für die Digitalisierung im LVR betrachtet. Das Monitoring der Gesetze, Normenwerke und darüber hinaus gehenden relevanten Regelungen erfolgt in seiner Komplexität entsprechend der fachlichen Zuständigkeit im Dezernat 6. Anlassbezogen werden die Bereiche InfoKom und der FB Recht einbezogen.

¹ Digitale Transformation der Verwaltung_Empfehlungen für eine gesamtstaatliche Strategie; https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Smart_Country/DigiTransVerw_2017_final.pdf

2 Übergeordnete Rechtsgrundlagen

Für jedes Vorhaben im Rahmen der Digitalisierung im LVR sind die Berücksichtigung des Datenschutzrechts und der EU Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen unabdingbare Voraussetzungen.

2.1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679) und dem BDSG-neu (Bundesdatenschutzgesetz-neu) existieren für die Regelung des Datenschutzes eine europarechtliche Richtlinie, die für alle Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union unmittelbar gilt und ein nationales Regelwerk, das nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt. Es setzt die Mindeststandards der EU-Richtlinie um und ergänzt sie an einigen Stellen um nationale Regelungen.

Nach dem Inkrafttreten der DSGVO in 2018 wurden bereits mehrfach Anpassungs- und Umsetzungsrichtlinien hinsichtlich dieser Verordnung veröffentlicht und Klarstellungen durch die Rechtsprechung bewirkt, z. B. zur Einwilligung in Cookies auf Webseiten (EuGH vom 01.10.2019-C-673/17), die auch eine Änderung der Cookie-Banner auf den LVR-Webseiten erfordert hat.

Durch die DSGVO wurde der Begriff des Verarbeitungsverzeichnisses eingeführt. Die frühere Bezeichnung im deutschen Datenschutzrecht lautete ‚Verfahrensverzeichnis‘. In einem Verfahrensverzeichnis wird der Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten eines Unternehmens dargelegt.

Interne wie externe Verfahrensverzeichnisse müssen seitdem in einem einheitlichen Verarbeitungsverzeichnis zusammengeführt werden, welches auf Anfrage den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden muss. (vgl. Art. 30, Abs. 4 DSGVO). Neu ist ebenfalls, dass Unternehmen ein Verzeichnis zur Auftragsdatenverarbeitung führen müssen.

Bei Verstößen gegen die DSGVO sieht Art. 83 DSGVO Bußgelder vor.

2.2 EU-Richtlinie 2016/2102

Die EU-Richtlinie 2016/2102 - Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen gilt ebenfalls als Grundlage aller Digitalisierungsprojekte im LVR. Demnach müssen die vier Grundprinzipien der WCAG (Web Content Accessibility Guidelines 2.0) erfüllt sein, nach denen eine Website oder App wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet sein soll. Die Richtlinie wurde als europäische Standardnorm EN 301 549 veröffentlicht.

Am 12. August 2021 hat die Europäische Kommission die EN 301 549 in der Version 3.2.1 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Für die öffentliche Verwaltung ist diese neue Version maßgeblich für die Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit. Die deutsche Fassung ist derzeit nur für öffentliche Stellen mit berechtigtem Interesse auf den Seiten

der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit der Informationstechnik (BfIT) verfügbar und liegt dem LVR vor.

Mit der BITV 2.0, der Barrierefreien Informationstechnikverordnung des Bundes wurde am 12.09.2011 für Deutschland ein eigenes Regelwerk veröffentlicht, das den Mindeststandards der EU-Richtlinie entspricht. Eine neue Fassung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.1 ist am 25.05.2019 in Kraft getreten und verweist seitdem auf die jeweils im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemachten harmonisierten Normen (§ 3 Absatz 2 BITV 2.0). Damit ist nicht länger erforderlich, bei einer Änderung der DSGVO auch die BITV 2.0 entsprechend zu aktualisieren.

2.3 Telemediengesetz / Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)

Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, so wie der LVR diese mit seinen Internetangeboten betreibt. Mit dem TTDSG soll ein Kompromiss zwischen dem Schutz der Privatsphäre in der digitalen Welt und den digitalen Geschäftsmodellen erzielt werden. Im Kern geht es aber vor allem um folgendes: Die Unklarheiten und das Nebeneinander von verschiedene Regelungen zum Thema Datenschutz in der Telekommunikation und bei Telemedien zu beseitigen. Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

Ziel des TTDSG ist es, für mehr Rechtsklarheit zu sorgen. Dafür werden im Rahmen des Gesetzes die bisherigen Datenschutzbestimmungen für Telemedien und Telekommunikationsdienste an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) angepasst und die Regelung der Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt.

Eine konkrete Auswirkung für Webseitenbetreiber ist z. B., dass die für die Speicherung von sogenannten Cookies von Nutzenden eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden muss.

2.4 IT-Sicherheitsgesetz

Das Zweite Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0) ist im Mai 2021 in Kraft getreten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird dadurch in seiner Arbeit als Cyber-Sicherheitsbehörde des Bundes deutlich gestärkt.

Für eine nachhaltig erfolgreiche Digitalisierung von Prozessen innerhalb des LVR ist die Gewährleistung von IT-Sicherheit unabdingbar und gleichzeitig Voraussetzung, um Risiken vorausschauend zu mindern und im Fall von Sicherheitslücken und -bedrohungen adäquat reagieren zu können. Die Kenntnis der geltenden Gesetze und die Anwendung der jeweils aktuellen Normen ist für die LVR-InfoKom und das Dezernat 6 Grundlage ihres Handelns.

Der LVR betreibt zahlreiche Maßnahmen zur grundsätzlichen und temporär zu skalierenden IT-Sicherheit. Neben differenzierten Authentifizierungsverfahren, werden

Maßnahmen zur intelligenten Identifikation von Mails mit gefährlichem Inhalt betrieben. Geo-Blocking (das gezielte Blockieren für den Aufruf von Internetseiten des LVR in bestimmten Ländern zum Schutz vor Cyberangriffen und Blockieren von Mails aus bestimmten Regionen bzw. Ländern) unterstützt bei Gefährdungssituationen und damit einhergehenden IT-Risiken, wie sie z. B. durch politische weltweite Konflikte oder durch Sicherheitslücken in bestimmten Programmen entstehen, den sicheren Betrieb der LVR-Webseiten und der dahinterliegenden Systeme.

Auf der Basis dieses Gesetzes veröffentlicht das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) umfangreichen Informationen, z. B. zum IT-Grundschutz und den Technischen Richtlinien.

Eine Zertifizierung nach ISO/IEC 27001, die LVR-InfoKom nachweist, bietet eine optimale Grundlage zur wirksamen Umsetzung einer ganzheitlichen Sicherheitsstrategie. Diese Norm liefert ein Modell für die Einführung, Umsetzung, Überwachung und die Verbesserung des Schutzniveaus. Grundlagen für eine entsprechende Zertifizierung ist die Auseinandersetzung der Organisation mit den drei grundlegenden Schutzziele der Informationssicherheit: Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit.

3 Spezielle Rechtsgrundlagen für die öffentliche Verwaltung

Neben den allgemein gültigen beschriebenen rechtlichen Vorlagen existieren weiterhin auch spezielle Rechtsgrundlagen für die öffentliche Verwaltung.

3.1 Onlinezugangsgesetz und E-Government-Gesetz

Mit den Vorlagen 15/206 sowie 15/880 wurde über das Onlinezugangs- (OZG) als Treiber der Digitalen Transformation bereits ausführlich berichtet. In der Vorlage 15/206 wurde zudem die Relevanz des eGovernment-Gesetzes NRW ausgeführt. Das OZG ist Treiber für die Verwaltungsdigitalisierung im Verband für die nach außen gerichteten Leistungen. Leistungen und Kommunikation sollen (künftig) vollständig digital zur Verfügung gestellt werden. Vor dem Hintergrund der Verantwortung des LVR für seine besonderen Zielgruppen und den ethischen Grundlagen einer Verwaltungsdigitalisierung werden aber auch immer analoge Zugänge möglich sein. Zu den näheren Einzelheiten sei auf die oben benannten Vorlagen verwiesen.

3.2 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV

Am 1. Januar 2018 sind gesetzliche Regelungen für die elektronische Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten in Kraft getreten, die u.a. die Nutzung der Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)-Infrastruktur zum Gegenstand haben. Seit dem 1. Januar 2022 ist die elektronische Kommunikation mit der Justiz verpflichtend.

Aufgrund dieser Vorgaben wurde im LVR die Infrastruktur für die Einrichtung von über 60 besonderen Behördenpostfächern (beBPO) geschaffen und unter anderem für die LVR-Förderschulen, den Fachbereich Recht und den Finanzbereich in Betrieb genommen.

In der Praxis zeigt sich, dass die konkrete Umsetzung noch nicht bei allen externen Teilnehmern wie z. B. einigen Gerichten, vollumfänglich eingerichtet ist und mit Übergangslösungen gearbeitet werden muss.

Wiederholt wurde der LVR von Institutionen aus dem Rheinland zur Beratung zu Strukturmaßnahmen und technologischer Ausgestaltung u.a. bei der Teilnahme am deutschlandweiten Behördennetzwerk (neu: Netzwerk des Bundes, ehemals DOI (Deutschland-Online-Infrastruktur) angefragt.

3.3 eIDAS - Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Am 17.09.2014 trat die "Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG", kurz eIDAS-Verordnung, in Kraft. Diese ist für den LVR im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes und damit verbundener Authentifizierungsmöglichkeiten von Interesse.

Die eIDAS-Verordnung enthält verbindliche europaweit geltende Regelungen in den Bereichen "Elektronische Identifizierung" und "Elektronische Vertrauensdienste". Mit der Verordnung werden einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung nationaler elektronischer Identifizierungsmittel - und damit auch für den Einsatz des deutschen Online-Ausweises - und Vertrauensdienste geschaffen.

3.4 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Im Januar 2022 hat das Land NRW nach der Durchführung und Auswertung eines Modellprojektes, an dem sich auch der LVR beteiligt hat, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Kommunen und Kommunalverbände in die Lage versetzt werden sollen, in bestimmten Fallgestaltungen entweder digitale oder hybride Gremiensitzungen durchführen zu können.

Mit Vorlage 15/786 hat die Verwaltung die politische Vertretung über die aktuellen Entwicklungen zum Modellprojekt für digitale und hybride Gremiensitzungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBBG) sowie den Gesetzentwurf unterrichtet. Für die näheren Einzelheiten sei auf Vorlage 15/786 verwiesen.

3.5 OpenData - Richtlinie (EU) 2019/1024 über Offene Daten und Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie)

Die Öffnung von Daten des öffentlichen Sektors durch sog. Open-Government-Data-Konzepte hat mit der jüngst überarbeiteten Richtlinie (EU) 2019/1024 über Offene Daten und Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) sowie auf nationaler Ebene mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), dem E-Government-Gesetz (EGovG) und weiteren Spezialgesetzen eine feste gesetzliche Grundlage. Open Government Data beruht auf der Überlegung, dass Bürger*innen und Unternehmen für die Generierung dieser Daten bereits mit Steuergeldern bezahlt haben und daher an den Daten partizipieren und nicht etwa doppelt finanziell belastet werden sollten. Grundsätzlich stellt der LVR Daten bereits seit mehreren Jahren über die Regionalen

Leistungsübersichten und andere Publikationen bereit. Zukünftig muss diese Bereitstellung um eine digital zu verarbeitende Variante, z.B. im Rahmen des Portals der Regionalen Leistungsübersichten ergänzt werden.

4 Geplante spezielle Rechtsgrundlagen für die öffentliche Verwaltung

In dem nun folgenden Kapitel soll ein Überblick über zwei geplante, inhaltlich jedoch schon sehr konkret vorbereitete spezielle Rechtsgrundlagen für die öffentliche Verwaltung gegeben werden.

4.1 Gesetz über Künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union COM/2021/206

Am 21. April 2021 hat die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Künstlichen Intelligenz (KI) vorgelegt. Das Regelwerk ist sehr detailliert und kann auch für die öffentliche Verwaltung weitreichende Auswirkungen haben.

KI ist vielfältig und überall dort einsetzbar, wo große Mengen an Daten zu verwerten sind. Mögliche Anwendungen finden sich in vielen Bereichen, von der verbreiteten Bild-, Sprach- und Texterkennung bis hin zum Smart Home und dem autonomen Fahrzeug. Für den LVR ist KI sowohl im Bereich der Datenverarbeitung vorstellbar wie auch in der Anwendung in Assistenzsystemen für Menschen mit Behinderung.

KI kann mit erheblichen Risiken einhergehen, nicht zuletzt auch für die Verwirklichung der Grundrechte und den Grundsatz der Gleichbehandlung. Die EU-Kommission hat in ihrem Weißbuch zur künstlichen Intelligenz ihren „risikoorientierten“ Regulierungsansatz weiter ausgearbeitet und unterscheidet vier Stufen von höchstem Risiko (hier wäre der Einsatz von KI z.B. bei der Entscheidung über Menschenleben zu verbieten) bis hin zu keinem Risiko (datengestützte Empfehlungen auf Basis einer KI).

Die Diskussionen zur Datenethik sind gerade im Bereich der KI von großer Bedeutung, z. B. auch im Hinblick auf diskriminierungsfreie Algorithmen. Hierzu sei auf die Ausführungen der Vorlagen 15/206 und 15/880 verwiesen. Ein weiteres Beispiel für das Thema „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ ist in der Vorlage 15/300 „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ angelegt. Unter dem Gesichtspunkt des Gewaltschutzes im Internet geht es beispielsweise darum Sicherheitsvorkehrungen für Mitarbeiter*innen durch das Blocken von Seiten mit diskriminierenden Inhalten und Schad-Mails mit potenziell diskriminierendem Inhalt zu treffen. Mit der Schaffung von digitalen und die Anonymität unterstützenden Tools zur Abgabe von Beschwerden zu Gewalterfahrungen wird zudem aktiv die Niedrigschwelligkeit des Zugangs erhöht.

In all den oben skizzierten Fällen kann KI dabei unterstützen, diskriminierende Sachverhalte zu identifizieren und mit Gegenmaßnahmen zu belegen.

Unabhängig davon wird die Verwaltung zu den Themenfeldern diskriminierungsfreie Digitalisierung und Mobilität laufend berichten und dem Aspekt der Diskriminierungsfreiheit besonderes Augenmerk widmen. Letztlich sollen die Chancen der Digitalisierung aktiv und gestalterisch aufgegriffen werden, um den Bürger*innen einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen. Entwicklungen, wie sie zum Beispiel das Onlinezugangsgesetz beschreibt, dürfen Menschen, die nach wie vor analoge

Zugänge wählen möchten, insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Zielgruppen des LVR nicht ausschließen (s.o.).

4.2 Daten-Governance-Gesetz

Ziel des Gesetzes ist es, durch eine verstärkte Nutzung von Daten Innovationen im Bereich der künstlichen Intelligenz, Medizin oder Mobilität voranzubringen. Im Gesundheitswesen tragen Daten beispielsweise zu einer besseren Versorgung bei. Durch die Big-Data bezeichnete Analyseverfahren lassen sich Muster bestimmter Krankheitsverläufe identifizieren und in Behandlungs- und Medikationsstrategien überführen.

Der LVR beteiligt sich am Aufbau digitaler Daten-Bibliotheken, um damit beispielsweise die automatisierte Gebärdensprachübersetzung zu unterstützen.

Im Verkehrsbereich werden Mobilitätsdaten bereits zur Optimierung der Routenplanung genutzt (Schüler*innenspezialverkehr, Fahrdienste für Werkstätten für Menschen mit Behinderung). Die Verwaltung beabsichtigt, sich im Laufe des Jahres 2022 im Rahmen der in Vorlage 15/508 beschriebenen Fragestellungen dem Thema „datengestützte, vernetzte Mobilität“ zu widmen (siehe bereits oben). Zu den näheren Einzelheiten sei auf Vorlage 15/508 verwiesen.

Zugleich soll mit dem Gesetz sichergestellt werden, dass Bürger*innen die Kontrolle über ihre Daten behalten. Dies soll auch für die Bürger*innen zutreffen, die ihre Daten freiwillig zur Verfügung stellen.

5 Exkurs: Standardisierung als Wegbereiter der Rechtssicherheit

Die öffentliche Verwaltung wendet viele Ressourcen dafür auf, die Rechtssicherheit ihres Handelns und auch ihrer Verwaltungsdigitalisierung sicherzustellen. Dies ist zwar notwendig, doch kann dieser Aufwand durch Standardisierung der IT verringert werden.

5.1 Ziele der IT-Standardisierung

Viele elektronische Schnittstellen zwischen Verwaltungen beziehungsweise zwischen Verwaltung und ihren Kunden basieren nicht auf fachlichen IT-Standards, sondern sind jeweils bilateral zwischen jeweils zwei Hersteller-Produkten implementiert. Das führt zu Aufwänden für die Entwicklung dieser Schnittstellen, die jeweils individuell entwickelt werden müssen.

Die Entwicklung und der Einsatz von IT-Standards ist hilfreich, um Kosten und Zeitdauer für Entwicklung und Implementierung zu reduzieren. Die mit einer Standardisierung verbundenen Ziele lassen sich wie folgt benennen:

- Interoperabilität und Kompatibilität von Softwarelösungen
- Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit bei Qualität und Sicherheit
- Einheitlichkeit der Bedienung
- Wirtschaftlichkeit durch Skalierungseffekte in Beschaffung und im Betrieb

- Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit durch Vermeidung von redundanten Neuentwicklungen auf Grund fehlender Information/mangelnder Transparenz
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Funktionen und Programmierung
- Partizipation der Stakeholder
- Mehr Ressourcen für Innovationsfähigkeit und Flexibilität
- Rechtssicherheit bei der Formulierung von Ausschreibungen und Verträgen

Im Rahmen der in Abstimmung befindlichen IT-Strategie des Verbandes werden unter anderem die hier beschriebenen Aspekte aufgegriffen. Die Verwaltung beabsichtigt, die Erkenntnisse aus diesem Prozess im Laufe des Jahres 2022 der politischen Vertretung zur Kenntnis zu geben.

5.2 Der XÖV-Ansatz

Mit dem XÖV-Standardisierungsrahmen wird der öffentlichen Verwaltung eine gemeinsam abgestimmte und einheitliche Vorgehensweise zur Entwicklung von IT-Standards geboten. Das Regelwerk des Standardisierungsrahmens stellt sicher, dass die Entwicklung neuer Standards auf der Basis gemeinsamer Methoden, Konzepte und Gestaltungsrichtlinien erfolgt. Durch diese Festlegung ist es möglich, die Qualität der Standards im Rahmen der IT-Zertifizierung anhand der im Rahmenwerk definierten Konformitätskriterien objektiv festzustellen und so die notwendige Investitionssicherheit zu gewährleisten sowie die Vernetzung auszubauen.

Das dem Rahmenwerk zugrundeliegende Prinzip der Wiederverwendung von Komponenten und Methoden stellt sicher, dass bei der Entwicklung neuer Standards die Ergebnisse und Erfahrungen bereits bestehender Standards genutzt werden. So wird nicht nur die Effizienz und Qualität bei der Entwicklung neuer Standards gesteigert, sondern auch die Interoperabilität über die Grenzen von Fachverfahren hinaus gesteigert.

6 Schlussbemerkung

Diese Übersicht über die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, Sicherheits- und Standardisierungsthemen zeigt den Umfang der zu berücksichtigenden Regulierungen aus verschiedenen Quellen. Die Europäische Union, der Bund und das Land bestimmen maßgeblich die Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahmen, auch im LVR.

Jedes einzelne Regelwerk ist komplex und viele verweisen zudem auf weitere zu beachtende Gesetzestexte und Normen, die in dieser Vorlage nicht alle einzeln aufgeführt werden. Die rasch fortschreitende Entwicklung von Soft- und Hardware und damit der technischen Möglichkeiten bedingt an vielen Stellen eine dynamische Gestaltung des regulatorischen Umfeldes. Die (Weiter-) Entwicklung der digitalen Produkte des LVR muss sich notwendigerweise an der jeweiligen Rechtslage orientieren, wofür ein beständiger Abgleich der technischen Umsetzung mit den regulatorischen Vorgaben gewährleistet sein muss. Die Verwaltung wird laufend über die Entwicklungen berichten.

In Vertretung

J a n i c h